

Amt für Finanzen, Beteiligungen und
Kreislaufwirtschaft

Beratungsfolge:

1. Ausschuss für Umwelt und Mobilität	08.10.2020	Vorberatung	N
2. Kreistag	20.10.2020	Entscheidung	Ö

Franz Baur/25.09.2020

gez. Dezernent / Datum

**Aktualisierung der Abfallwirtschaftssatzung inkl. Gebührensätze zum
01.01.2021**

Beschlussentwurf:

1. Die Kalkulation der in der ab 01.01.2021 geltenden Abfallwirtschaftssatzung festzusetzenden Gebührensätze gemäß der Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigefügten „Dokumentation Gebührenkalkulation 2021“ wird gebilligt.
2. Den Abschreibungssätzen gemäß Anlage 4 zur Sitzungsvorlage und dem kalkulatorischen Mischzinssatz, der der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, wird zugestimmt.
3. Dem Verwaltungsvorschlag zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten der Biomüllsammlung gemäß Anlage 5 wird zugestimmt.
4. Der Verlustvortrag 2019 wird vorgetragen.
5. Die in Anlage 6a dieser Sitzungsvorlage vorgeschlagenen gerundeten Gebührensätze (gelbe Spalte) werden beschlossen.
6. Den Gebührensätzen gemäß Anlage 6b dieser Vorlage (Ziffern I. bis VIII:) wird zugestimmt.
7. Die als Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten **Änderungssatzung** (einschließlich der Gebührensätze gemäß Anlage 6b) wird beschlossen.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Ausgangslage:

Auf die Vorlage 0044/2020 wird zunächst verwiesen. Die Vorlage wurde auf den Herbst zurückgestellt.

Ab dem 01.01.2021 ist der Landkreis für alle Städte und Gemeinden im Kreis Ravensburg, auch für Isny i. A. und Wangen i. A., der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Die Abfallgebühren und auch die Abfallsatzung wurden letztmalig zum 01.01.2020 aktualisiert. Grund für diese Gebührenanpassung war die Tatsache, dass die Gebührenrücklage aufgebraucht war. Zudem wird seit dem Frühjahr 2018 auf der Deponie Ravensburg-Gutenfurt kein Asbestabfall aus Italien mehr deponiert (vgl. Beschluss Kreistag vom 15.10.2015 und Ausschuss für Umwelt und Technik vom 26.11.2015). Die Preise der Abfuhrunternehmer stiegen ebenfalls aufgrund gestiegener Löhne und Betriebskosten.

Nachdem nun zum 01.01.2021 auch das Gebiet der Städte Isny und Wangen vom Landkreis entsorgt werden, müssen die Gebühren zu diesem Zeitpunkt neu kalkuliert und vom Kreistag beschlossen werden.

Noch vor den Sommerferien wurden alle Haushalte im Gebiet der Städte und Wangen von der Verwaltung angeschrieben, um die neuen Behältergrößen abzufragen. Die Abfrage musste zu diesem frühen Zeitpunkt stattfinden, damit die Behälter rechtzeitig in der notwendigen Anzahl bestellt und ausgeliefert werden können.

2. Gebührenkalkulation:

Die Gebührenkalkulation zum 01.01.2021 geht von moderaten Preissteigerungen aus (vgl. Anlagen 3, 6a + 6b). Der Zusatzabfall-Sack wurde um 2,00 € auf neu 6,00 € gesenkt.

Gegenüber der Vorlage 0044/2020 haben sich die errechneten Gebührensätze nochmals geringfügig verändert.

Danach ergibt sich für den Restabfall und Bioabfall folgender Änderungsbedarf:

Jahresgebühr Restabfallbehälter:

	Gebühr 2020	Gebühr 2021	Abweichung absolut
40 l	58,50 €	58,50 €	- €
60 l	68,60 €	69,60 €	1,00 €
80 l	-	80,80 €	neu
120 l	99,00 €	103,00 €	4,00 €
240 l	159,90 €	169,80 €	9,90 €
1.100 l	595,90 €	648,50 €	52,60 €

Die Preissteigerungen führen auf geringe Wertstofflöse (per Saldo), einem geringeren Mietzins der Deponie Gutenfurt und höheren Verwaltungskosten zurück. Die Erlöse für Altpapierpreise sind weltweit zurückgegangen. In früheren Jahren trugen die Einnahmen aus Verkauf des Altpapiers zu einer Gebührenverringerung bei. Dies ist aktuell nur noch im reduzierten Maß der Fall. Darüber hinaus sind deutlich höhere Ausgaben für die Grüngutabnahme enthalten (+400.000 € ggü. VJ).

Leerungsgebühr Restabfall

	Gebühr 2020	Gebühr 2021	Abweichung absolut
40 l	1,60 €	1,76 €	0,16 €
60 l	2,40 €	2,64 €	0,24 €
80 l		3,52 €	neu
120 l	4,80 €	5,28 €	0,48 €
240 l	9,60 €	10,56 €	0,96 €
1.100 l	44,00 €	48,40 €	4,40 €
1.100 l wöchentlich		54,31 €	neu

Bei der Leerungsgebühr sind höhere allgemeine Betriebskosten für Sammlung und Transport und der Wegfall des Windelsacks ausschlaggebend.

Der Windelsack war Beratungsgegenstand der vom Kreistag einberufenen Haushaltsstrukturkommission. Diese Kommission erarbeitete auf Vorschlag der Verwaltung einige Einsparpotentiale u. a. den Windelsack, der im Haushaltsplan 2020 mit rund 736.000 € veranschlagt war. Dieser Betrag wurde in der Vergangenheit aus allgemeinen Haushaltsmitteln für die Verwertung, für Sach- und Personalkosten, für Beistandsleistungen und für die Sammlung und Transport rund um den Windelsack aufgebracht. Hierbei handelte es sich um eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises, die nicht über Gebühren refinanziert werden darf und wurde.

Die Haushaltsstrukturkommission hat die einstimmige Empfehlung ausgesprochen – neben verschiedenen weiteren Einsparvorschlägen – ab dem Jahr 2021 auf den kostenlosen Windelsack zu verzichten. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 mehrheitlich diese Empfehlung bestätigt.

Die Leistung an sich – die Abholung der Windeln an der Haustüre - wird durch die Entscheidung nicht verändert. Zukünftig sind die Windeln im Restabfallbehälter oder/und über Zusatz-Abfallsäcke zu entsorgen. Die Entsorgung der Windeln und damit einhergehend die Kosten entfallen also nicht ersatzlos, vielmehr verschiebt sich die Finanzierung, d. h. waren die Kosten bisher als Freiwilligkeitsleistung über allgemeine Haushaltsmittel gedeckt, sind diese zukünftig in den Gebührenhaushalt aufzunehmen und vom allgemeinen Gebührenschuldner anteilig mitzutragen. Die Mehrbelastung, die ein Haushalt mit windeltragenden Personen pro Jahr erfährt, variiert. Diese liegt z.B. beim Tauschmodell vom 60 Liter-Behälter zum 120 Liter-Behälter und 26 Leerungen bei rund 123 €/Jahr.

Jahresleerungsgebühr Bioabfall

	Gebühr 2020	Gebühr 2021	Abweichung absolut
40 l	32,40 €	33,70 €	1,30 €

60 l	48,60 €	50,60 €	2,00 €
80 l		67,50 €	neu
120 l	97,20 €	101,20 €	4,00 €
240 l	194,40 €	202,50 €	8,10 €

Auch beim Bioabfall resultieren die Preissteigerungen aus höheren allgemeinen Betriebskosten für Sammlung, Transport und Verwertung.

Bei den vorgeschlagenen neuen Gebühren für die Bioabfallsammlung sind - wie in der letzten Gebührenkalkulation - die Vorhaltekosten für die Bioabfallverwertung in die Jahresgrundgebühr der Restmüllbehälter mit eingerechnet. Es ist rechtlich zulässig und obliegt dem Gestaltungswillen des Kreistags. Diese verbrauchsunabhängigen Kosten belaufen sich auf 514.000 € (siehe Anlage 5).

Um die oben abgebildeten Gebühren aus Grund- und Leerungsgebühr in der Auswirkung auf die durchschnittlichen Haushalte im Landkreis Ravensburg darzustellen, sind in den Anlage 6c Beispielsberechnungen beigefügt.

Die Gebührensätze für die „Selbstanlieferungen“ sind sowohl in den Anlagen 1 und 2 zu finden, die Detailkalkulationen dazu ebenfalls in der Anlage 3. Eine Übersicht aller Gebühren ist in der Anlage 6b aufgelistet.

2019 wird ein Gebührenfehlbetrag in Höhe von 1.129.835,28 € erwirtschaftet, der im Rahmen der Feststellung des Jahresergebnisses 2019 auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Wegfall der Freiwilligkeitsleistung „Windelsack“. Darüber hinaus keine direkten finanziellen Auswirkungen auf das Ergebnis im Kreishaushalt, da sich Erträge und Aufwendungen des Gebührenhaushalts decken.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	II	Finanzen, Schulen und Infrastruktur
Unterteilhaushalt / Amt	23	Abfallwirtschaft
Produktgruppe	5370-01	Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft

Matthias Weber/24.09.2020

gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 zu 0135/2020 - Abfallwirtschaftssatzung im Änderungsmodus

Anlage 2 zu 0135/2020 - 3. Änderungssatzung
Anlage 3 zu 0135/2020 - Dokumentation Gebührenkalkulation 2021
Anlage 4 zu 0135/2020 - Abschreibungssätze und kalkulatorischer Zinssatz 2021
Anlage 5 zu 0135/2020 - Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten der
Bioabfallentsorgung
Anlage 6a zu 0135/2020 - gerundete und festgesetzte Gebührensätze 2021
Anlage 6b zu 0135/2020 - Zu beschließende Gebührensätze 2021
Anlage 6c zu 0135/2020 - Beispiele für Rest- und Bioabfalljahresgebühren 2021

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern.
Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.